

Statuten des Vereins Bogensportakademie

(Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2: Art, Zweck und Ziele des Vereins.....	1
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	1
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6: Verlängerung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7: Erlöschen, Beendigung, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9: Vereinsorgane.....	5
§ 10: Generalversammlung und Wahlen	5
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 12: Vorstand und Beschlussfassung	7
§ 13: Ordentliche und Außerordentliche Vorstandssitzungen	8
§ 14: Aufgaben des Vorstands	8
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 16: Rechnungsprüfer.....	9
§ 17: Schiedsgericht	9
§ 18: Disziplinarausschuss.....	10
§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins	10

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "BOGENSPORTAKADEMIE" und hat seinen Sitz in 1070 Wien.
Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Art, Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Art des Vereins:
Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und dessen Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Zweck des Vereins:
Der Verein hat die Verbreitung und die Förderung des Bogensports zum Zweck.
- (3) Die Ziele des Vereins sind:
 - a) Die Pflege des Bogensports in allen seinen Formen sowie die Förderung dieser Sportart im Geiste der olympischen Prinzipien.
 - b) Die Förderung und Unterstützung der Vereinsmitglieder.
 - c) Die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, die Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Meisterschaften, Lehrgängen und Vorführungen.
 - b) Die Beschickung nationaler und internationaler Wettkämpfe.
 - c) Die Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, Vorträgen und ähnlichem.
 - d) Die zur Verfügungstellung von Trainingsräumlichkeiten und Trainingsutensilien (z.B. Zielscheiben, Zielscheibenauflagen, Spinde, usw.)
 - e) Die Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck- und elektronischer Medien.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Trainingsstättenzutritts- und Trainingsstättenbenutzungsgebühren.
 - b) Erträge aus Lehrgängen, Seminaren und Weiterbildungen.
 - c) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen.
 - d) Erträge aus der Vermietung von Leihhausrüstung oder Zielscheibenbenutzungsgebühren.
 - e) Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Sponsoren, Spenden, Sammlungen, Förderungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - f) Vorübergehende Einbringung von Privateigentum der Vereinsgründer und/oder Vereinsförderer, welches die Ausübung der Vereinstätigkeit zu Gründungsbeginn ermöglichen soll. Dieses könnte später vom Verein gekauft werden, sobald ausreichendes Kapital vorliegt und die Eigentümer einem Verkauf zustimmen. Andernfalls ist eine Rückgabe an die Eigentümer nach drei Jahren nach Vereinsgründung automatisch vorgesehen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehren- und Gründungs-Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die volljährig sind und sich des Weiteren seit mindestens 12 Monaten voll an der Vereinsarbeit beteiligen, so wie den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen oder jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines freiwillig erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern, so wie auch Gründungsmitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, jene die einen reduzierten Mitgliedsbeitrag leisten oder jene, die durch Vorstandsbeschluss keinen Mitgliedsbeitrag leisten (ausgenommen sind davon Gründungsmitglieder). Des Weiteren sind außerordentliche Mitglieder jene, deren Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit ruht, so wie jene, die ihre Kündigung der Vereinsmitgliedschaft schriftlich oder mündlich bekannt gegeben haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, vom Vorstand in einer Generalversammlung, ernannt werden. Sie sind von einer Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Gründungsmitglieder sind jene Mitglieder die den Verein gegründet haben. Sie sind von einer Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (6) Eine weitere Mitgliedschaft bei anderen Vereinen ist zulässig.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, so wie physische Personen werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, das Bogenschießen, in sicherer Form für sich und anderer, zu erlernen und auszuüben und die bereit sind sich an alle Regeln des Vereins zu halten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Aufforderung eines Vorstandsmitglieds, den Nachweis seiner Unbescholtenheit zu erbringen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen, so wie Ehren- Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(6) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- a) Ein schriftliches oder mündliches Aufnahmeansuchen an den Vorstand bzw. an den Obmann.
- b) Die Annahme des Ansuchens durch den Vorstand.
- c) Die erfolgte Bezahlung der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.
- d) Die erfolgte Akzeptierung der Vereinsregeln und Statuten durch Unterzeichnung.
- e) Die mündliche oder schriftliche Akzeptierung etwaiger zusätzlicher Randbedingungen bzw. Vorgaben/Bedingungen die durch den Vorstand an den Mitgliedsansuchenden gerichtet werden.

§ 6: Verlängerung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr muss vom Vorstand genehmigt werden. Dies trifft nicht auf die Gründungs- oder Vorstandsmitglieder selbst zu, diese können auch ohne nötige Genehmigung ihren Ämtern weiterhin, wie vorgesehen, nachgehen.
- (2) Die Genehmigung zur Weiterführung hat spätestens in der Zeit zwischen 1. Jänner und 15. Jänner jedes Kalenderjahres zu geschehen. In dieser Zeit hat auch eine schriftliche Einladung, zur Weiterführung bzw. ein Bescheid über die Auflösung der Mitgliedschaft an alle davon betroffenen Mitglieder zu erfolgen. In dieser werden diese aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen, wie z.B. den laufenden Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. Jänner, auf das Vereinskonto, einzubezahlen, bzw. für die Rückgabe der Zutrittskarte und des Spindschlüssels, so wie die zeitgerechte Entfernung von Privateigentum zu sorgen. Die Verständigung über die Weiterführung bzw. Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Email-Adresse. Ist dies aufgrund von falschen Angaben nicht möglich, an die zuletzt bekannte Wohnadresse. Die Einzahlung des Jahresmitgliedsbeitrags hat dann bei genehmigter Fortführung der bestehenden Mitgliedschaft, erst nach dieser Verständigung, aber bis spätestens 31. Jänner des aktuellen Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Ist die Verständigung zur Fortführung bzw. Auflösung der Mitgliedschaft nachweislich nicht Zeitgerecht erfolgt (bis 15. Jänner), darf dies jederzeit nachgeholt werden. Dabei sind die daraus entstehenden Pflichten innerhalb von 14 Tage nach der Verständigung (hier gilt das Datum der Sendung, bzw. der Poststempel), nachzukommen. Wird den daraus entstehenden Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tage, aber nicht länger als 1 (ein) Monat, nicht zeitgerecht entsprochen, erfolgt die automatische Kündigung aus dem Verein. Die Mitgliedschaft gilt dann mit Beginn des nächst kommenden Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) als beendet. Ein Ausschluss durch den Vorstand ist hierbei auch zulässig.

§ 7: Erlöschen, Beendigung, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Tod oder durch Ausschluss. Sie erlischt des Weiteren mit Beginn des nächsten Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) bei mündlicher oder schriftlicher Kündigung durch den Vorstand oder mit Kalenderjahreswechsel bei freiwilligem Austritt. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft für jene, die nicht Vorstands- oder Gründungsmitglieder sind, mit 31. Jänner, falls keine Genehmigung zur Fortführung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bis zum 15. Jänner jedes Jahres erfolgt ist. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt gilt als Beendigung der Mitgliedschaft und kann nur mit Quartalswechsel des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 (zwei) Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt oder darüber hinaus entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (Quartalswechsel) wirksam und verlängert die Mitgliedschaft um 1 (ein) weiteres Jahresquartal, sofern dies vom Vorstand nicht im Einzelfall anders beschlossen wird. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ist der Mitgliederstatus der des außerordentlichen Mitglieds.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, sofern es kein Gründungsmitglied ist, ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tage, aber nicht länger als 1 (ein) Monat, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verständigung über die Mahnung erfolgt an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Email-Adresse. Ist dies aufgrund von falschen Angaben nicht möglich, an die zuletzt bekannte Wohnadresse. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und einer Ausschlussbearbeitungsgebühr in der Höhe eines Zehntels der Mitgliedsjahresgebühr bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds, sofern es kein Gründungsmitglied ist, kann vom Vorstand nicht nur wegen Vernachlässigung, sondern auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder Zuwiderhandeln gegen Zweck und Ziele des Vereins, so wie Sicherheitsgefährdendem Verhalten verfügt werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschlussbearbeitungsgebühr in der Höhe eines Zehntels der Mitgliedsjahresgebühr fällt damit automatisch an.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 7: Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds, oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des damit verbundenen Verlustes der Mitgliedschaft, kann vom Betroffenen ohne Anspruch auf Einsatz von Rechtsmitteln beeinsprucht werden. Dazu hat auf Wunsch des Betroffenen ein Vorstandsmitglied, sofern dieses nicht gleichzeitig der Betroffene ist, einen zugehörigen Antrag auf erneute Beschlussfassung in dieser Angelegenheit in der nächst kommenden Vorstandssitzung, in welcher dem Betroffenen auch Gehör geschenkt werden muss, zu beantragen. Dies kann auch eine extra dafür stattfindende Vereinssitzung sein. Des Weiteren ist es zulässig, dass ein vereinsinternes Schiedsgericht in dieser Angelegenheit entscheidet. Diese Möglichkeit tritt in Kraft, wenn der Vorstand nicht erneut mit absoluter Mehrheit in dieser Angelegenheit entscheidet.
- (7) Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden. Ihre Mitgliedschaft verlängert sich auch weiterhin automatisch in jedem Folgejahr, auch ohne Vorstands-Genehmigung und Einladung zur Fortführung.
- (8) Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder erlischt nur durch Tod oder freiwilliger schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand ohne zusätzliche Bedingungen. Alle von den Gründungsmitgliedern eingebrachten Mittel und Gerätschaften in den Verein müssen innerhalb eines Monats nach Austrittsdatum vom Verein in voller Höhe, in der des Eintrittszeitpunktes entsprechender Weise ersetzt bzw. zurückgegeben oder in dem damaligen Wert rückerstattet werden.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird frühestens nach der 2 (zwei) wöchigen Nachfrist, zum Zwecke der Durchführung aller Verbindlichkeiten, aber in jedem Fall nach der 4 (vier) wöchigen Nachfrist, eine Kartensperre und eine Spindräumung durch bzw. im Beisein des Vorstands durchgeführt.
- (10) Endet die Mitgliedschaft hat der Betroffene, in einer 2 (zwei) wöchigen Nachfrist, allen diesbezüglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich nachzukommen. Dies betrifft die Rückgabe der Zutrittskarte, das Räumen des gemieteten Spindes und Rückgabe aller ausgeborgten Gegenstände, wie unter anderem die Rückgabe des Spindschlüssels nach der Räumung und Entfernung allem anderen Privateigentum des Betroffenen.
 - a) Die Rückgabe der Zutrittskarte und oder des Spindschlüssels, kann persönlich an eines der Vorstandsmitglieder oder durch Einwurf in den im Eingangsbereich der Trainingshalle angebrachten Postkastens erfolgen.
 - b) Die Rückgabe aller anderen ausgeliehenen Dinge des Vereins hat in der angeführten Zeit an eines der Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Dafür hat der Betroffene alle nötigen Handlungen unaufgefordert durchzuführen, um den entsprechenden Ablauf regelkonform und zeitgerecht sicherzustellen.
 - c) Kommt der Betroffene den nötigen Dingen nicht zeitgerecht nach, bekundet er damit für jegliche im Spind verbleibende Dinge oder eingebrachtes Privateigentum in den Trainingsstätten, einen beabsichtigten Besitzwechsel (Schenkung) an den Verein, welcher diesen Inhalt nötigenfalls entsorgt oder für eine vereinsinterne Nutzung freigibt. Ein Rückforderungsrecht auf dieses Privateigentum des ehemaligen Besitzers besteht hierbei ab diesem Zeitpunkt keines mehr! Rechtsmittel gegen diesen Besitzwechsel können daher nicht mehr geltend gemacht werden.
 - d) Etwaig noch verbleibende Dinge in einem gemieteten Spind können, wie in § 7: Absatz (10) c), noch bis zur Wirksamkeit der Zutritts-Kartensperre im gegebenen Fall bis Ende Jänner oder innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft abgeholt werden. Ausnahmeregelungen zur Ausdehnung dieser Nachfrist darf der Vorstand dem jeweiligen Einzelfall abgestimmt festlegen.
 - e) Ein Betreten der Bogensportanlagen ist in der Nachfrist allerdings nur für eine Spind-Räumung oder der Entfernung anderes Privateigentums erlaubt. Alle weiteren Nutzungen aller Vereinseinrichtungen, zum Zwecke des Bogenschießens oder jeglicher anderer Aufenthalt in den Trainingsanlagen sind untersagt. Ist ein Zuwiderhandeln dieser Regelung ersichtlich, darf auch ohne Warnung eine sofortige Zutrittskarten-Sperre mit sofortiger Spind-Räumung durch den Vorstand erfolgen. Der geräumte Inhalt wird nötigenfalls zur Abholung außerhalb des Vereinslokals sichtbar deponiert und die Verantwortung über dessen Verbleib liegt mit diesem Zeitpunkt nur mehr beim Eigentümer selbst.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, ausgenommen davon sind Vorstandssitzungen, des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Gründungsmitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt sich seiner Stimme bei Wahlgängen in der Generalversammlung zu enthalten.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsregeln, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend einzuhalten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Zahlungsfrist und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe innerhalb der dafür vom Vorstand festgelegten Zahlungsfrist verpflichtet. Andernfalls ruhen die Rechte automatisch, nach § 7: Abs. (1) und Abs. (2), bis zu deren Begleichung.
- (8) Die Gründungsmitglieder so wie Ehrenmitglieder sind von der verpflichtenden Zahlung eines Mitgliedsbeitrags entbunden, dürfen ihn aber auf freiwilliger Basis und in selbstbestimmter Höhe leisten.

§ 9: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Generalversammlung und Wahlen), der Vorstand (0 bis § 15:), die Rechnungsprüfer (§ 16:), das Schiedsgericht (§ 17:) und der Disziplinarausschuss (§ 18:).

§ 10: Generalversammlung und Wahlen

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle 2 (zwei) Jahre statt, sofern der Vorstand diese Dauer nicht in seiner letzten Generalversammlung in kürzerem Abstand für das kommende Mal beschließt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder oder auf Verlangen aller Rechnungsprüfer oder eines der Gründungsmitglieder binnen 4 (vier) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen wird vom Vorstand einberufen und es sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder mittels Telefax oder Briefsendung (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Fax-Nummer, Wohn- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax, eingeschriebener Briefsendung, nachvollziehbar per E-Mail oder durch persönliche Übergabe an den Vereinsobmann einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, die Vorstands- und die Gründungsmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Der Obmann hält 2 Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist dann zulässig, wenn der stimmberechtigte Bevollmächtigte mit seinem eigenen Stimmrecht zusammen maximal 3 Stimmen hält. Die Abgabe der Stimme mittels, von Zeugen hörbarem Telefonat, SMS oder Email, so wie Life-Schaltung mithilfe elektronischer Medien wie (z.B. Skype) an den Vorstand ist bei Verhinderung, wie z.B. durch Krankheit zulässig und darf durch ein nachvollziehbar vom Vorstand bevollmächtigtes Vereinsmitglied erfolgen.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von entweder mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens einem Gründungsmitglied (sofern Gründungsmitglieder im Verein Mitglieder sind), oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, spätestens jedoch 30 (dreißig) Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, so lange zumindest eines der Gründungsmitglieder auch anwesend ist (sofern Gründungsmitglieder im Verein Mitglieder sind).
- (7) Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden durch einen Delegierten ohne Stimmrecht vertreten.
- (8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt eines der Gründungsmitglieder und wenn das auch nicht möglich ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Zu Anfangs oder auch während der Generalversammlung kann jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern Abgestimmt werden, ob geheim gewählt wird. Dies ist unverzüglich durch offenes abzustimmen durch Heben der Hände der wahlberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- (11) In einem Wahlgang wird in der Regel, wenn nicht anders beschlossen, offen durch Handheben der wahlberechtigten Mitglieder abgestimmt. Dazu werden zuerst die Stimmenzahl für, danach jene gegen und zuletzt die Anzahl der Stimmenthaltungen zum jeweiligen Wahlgegenstand ermittelt. Jeder Stimmberechtigte ist dabei nur zu einer einmaligen Stimmabgabe berechtigt. Bei Irrtümern bei der Stimmabgabe ist der Wahlausgang bindend, solange die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit jener der Anzahl der Stimmberechtigten übereinstimmt und jeder nur einmal seine Stimme abgibt. Andernfalls ist der Wahlgang einmalig zu wiederholen und damit in jedem Fall bindend.

- (12) Wahlen sind nur dann mit anonymen Stimmkarten durchzuführen wenn eine geheime Wahl beschlossen wurde. Diese geheime Wahl erfolgt ausschließlich schriftlich auf neutralem Papier oder dazu vorbereiteten gleichartigen Stimmkarten und wird durch den Vorsitzenden und einem von ihm bestimmten Zeugen ausgezählt und das Ergebnis laut verkündet.
- (13) Wenn für eine Funktion nur ein Kandidat zur Diskussion steht, kann der Vorsitzende offen durch Heben der Hände der wahlberechtigten Mitglieder abstimmen lassen, d.h. hier ist eine anonyme Wahl unzulässig.
- (14) Abgegebene Stimmhaltungen zählen als gültig und können dadurch einen Mehrheitsentschluss, bezogen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen, beeinflussen.
- (15) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (16) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. beispielsweise Gewählt ist der, der mehr als die Hälfte der anwesenden Delegiertenstimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine allfällige Vereinsauflösung ist durch Freiwillige Auflösung des Vereins geregelt.
- (17) Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat für ein Vorstandsamt die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem alle Kandidaten des ersten Wahlgangs wählbar sind, außer demjenigen, welcher im ersten Wahlgang die kleinste Stimmenanzahl erhalten hat. Findet auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unter erneuter Ausschließung des Kandidaten mit kleinster Stimmenanzahl ein weiterer Wahlgang statt. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht. Findet aufgrund von Stimmhaltung kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, den Wahlvorgang mit dem ersten Wahlgang wieder zu eröffnen. Hierbei sind weitere Kandidaten zulässig. Ermöglicht dieses Verfahren erneut kein eindeutiges Ergebnis, gilt, sofern dies möglich ist, derjenige in seinem Amt bestätigt, der dies vor der Wahl war, bzw. wenn dies nicht möglich ist, ein vom Vorstand bestimmter Vertreter, der dieses Amt bis zur nächsten Wahl vorübergehend inne behält. Eine Erneute Wahl ist binnen der kommenden 6 Wochen in einer außerordentlichen Generalversammlung durchzuführen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs des Vorstandes.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses.
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- f) Genehmigung des Budgets.
- g) Entlastung des Vorstands.
- h) Beschlussfassung zu einer etwaig beantragten Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds und dessen Neubesetzung.
- i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, so wie allfälliger Abgaben.
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- l) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- m) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein, gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein so wie gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes.
- n) Genehmigung einer offiziellen Bewerbung des Vereins um ein internationales Bogensport-Großereignis, für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Verein gegenüber Dritten die Verantwortung trägt.
- o) Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bogensports und solchen, die nicht durch ein anderes Vereinsorgan einer Erledigung zugeführt werden oder die ihr vom Vorstand zur Erledigung zugewiesen werden.
- p) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand und Beschlussfassung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins Bogensportakademie sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (zwei) Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in. Im Falle von zwei Mitgliedern muss mindestens 1 (eines) dieser auch gleichzeitig ein Gründungsmitglied sein, sofern dieses noch Vereinsmitglied ist. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss durch folgende Mitglieder erweitert werden: Schriftführer/in und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in sowie Kassier/in und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in.
- (3) Gründungsmitglieder sind bis zu ihrem Ableben oder ihrem freiwilligen Austritt aus dem Verein immer auch zusätzlich Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht.
- (4) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann ein/e Geschäftsführer/in und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in vom bestehenden Vorstand bestellt werden.
- (5) Zur weiteren Unterstützung der Arbeit des Vorstands können zwei Beiräte und seine/ihre Stellvertreter/in vom bestehenden Vorstand bestellt werden.
- (6) Der Vorstand wird, bis auf die Gründungsmitglieder, von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt in der Regel die gleiche Dauer wie jene von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten. Sie endet allerdings erst frühestens durch Neuwahl deren Nachfolger/innen bzw. mit dem Termin der Vereinsauflösung. Wiederwahl ist möglich. (Generalversammlung und Wahlen, Abs. 1) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Der Vorstand kann Sitzungen nach Bedarf einberufen und abhalten.
- (9) Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandssitzungs- und Generalversammlungsbeschlüssen ein Stimmrecht mit einer Stimme. Eine Ausnahme bildet dazu der Obmann, er hält 2 (zwei) Stimmen.
- (10) Die Gründungsmitglieder haben bei Vorstandssitzungs- und Generalversammlungsbeschlüssen ein Stimmrecht mit einer Stimme, sofern sie zur gegebenen Zeit nicht gleichzeitig entsprechende Vorstandsfunktionen inne haben.
- (11) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, übernimmt die Einberufung eines der Gründungsmitglieder. Ist all dies nicht möglich darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder nachweislich und rechtzeitig (innerhalb von 4 Wochen, aber mindestens eine Woche vor der Sitzung) eingeladen wurden und mindestens ein Gründungsmitglied (sofern diese noch Mitglieder des Vereins sind) und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Ist kein Gründungsmitglied anwesend bedarf es dreiviertel aller Vorstandsmitglieder und die schriftliche Zustimmung mindestens eines Gründungsmitglieds (sofern diese noch Mitglieder des Vereins sind) zur Beschlussfähigkeit.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, bei zwei Mitgliedern einstimmig.
- (14) Abweichend von § 12: Abs. (13) können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten und in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung auf dem Umlaufwege gefasst werden. Der betreffende Antrag ist so zu formulieren, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, und ist allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer angemessenen Frist für die Abstimmung zu übermitteln. § 12: Abs. (11) gilt in diesem Fall sinngemäß. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Vorstandsmitglied die Behandlung in einer Vorstandssitzung oder einer Generalversammlung verlangt. Einzelheiten, insbesondere der Antragstellung und der Protokollierung, sind in der Geschäftsordnung § 12: Abs. (15) zu regeln.
- (15) Der Vorstand hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- (16) Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz einem der anwesenden Gründungsmitglieder. Können oder möchte keines der Gründungsmitglieder den Vorsitz führen so wird dieser vom an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, geführt.
- (17) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 12: Abs. (7)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 12: Abs. (18)) und Rücktritt (§ 12: Abs. (19)).
- (18) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (19) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Monatsletzen des Monats, in welchem die Rücktrittserklärung abgegeben wurde, frühestens jedoch mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 12: Abs. (6)) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Ordentliche und Außerordentliche Vorstandssitzungen

- (1) Eine ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung kann jederzeit, nach gegebenem Anlass und auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Nach erfolgtem Antrag sind alle Vorstandsmitglieder über die Abhaltung umgehend zu unterrichten, damit ein möglichst baldiger und für alle möglicher Sitzungstermin angesetzt werden kann. Die Organisation dieses obliegt demjenigen der die Sitzung einberufen hat.
- (3) In einer außerordentlichen Vorstandssitzung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein um Gültige Beschlüsse fassen zu können. Ist dies nicht möglich ist ein Ersatztermin durch die anwesenden zu finden und zu organisieren.
- (4) Einzelheiten, insbesondere der Antragstellung, Abhaltung und der Protokollierung einer ordentlichen Vorstandssitzung, sind in der Geschäftsordnung § 12: Abs. (15) zu regeln.
- (5) Jede Vorstandssitzung ist eine nichtöffentliche Veranstaltung, an der allerdings, bei einstimmiger Zustimmung der Vorstandsmitglieder, auch Ordentliche, so wie Außerordentliche Mitglieder, als unbeteiligte Zuhörer, teilnehmen dürfen.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- (3) Beschluss über den Einsatz der jeweiligen budgetären Mittel.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
- (6) Wahl und Enthebung des Disziplinarausschusses, so wie der Beiräte, auf Bedarf.
- (7) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (8) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (9) Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die Generalversammlung.
- (10) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (11) Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, so wie von Ehrenmitgliedern.
- (12) Anstellung und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.
- (13) Festsetzung der Höhe der Gebühren für Vereinsbeitritt und Jahres-Mitgliedschaft, so wie aller Miet- und Leihgebühren.
- (14) Festsetzung der Höhe aller Gebühren, die für den ordnungsgemäßen Aufrechterhalt der Vereinsabläufe vorgesehen sind.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau sowie sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden, Dritten Personen und gegenüber Dienstnehmern des Vereins einzelvertretungsbefugt. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann oder sein/e Stellvertreter/in und nur unter Zustimmung von mindestens einem Gründungsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes, der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des/der Obmanns/Obfrau und eines anderen Vorstandsmitglieds, jedoch bevorzugt eines Gründungsmitglieds, sofern existent.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 15: Abs. (2) und § 15: Abs. (3) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Für laufende Angelegenheiten kann dem Obmann die alleinige Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt in der Regel den Vorsitz in der Generalversammlung (§ 10: Abs. (9)) und im Vorstand (§ 12: Abs. (16)).
- (7) Bis zur Bestellung eines Schriftführers, führen der Obmann/Obfrau oder sein Stellvertreter die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, so wie von Sitzungen und Versammlungen.
- (9) Bis zur Bestellung eines Kassiers sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins der/die Obmann/Obfrau und sein/ihr Stellvertreter verantwortlich.
- (10) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen (§ 15: Abs.(1) bis Abs.(3), Abs. (7) und Abs. (11)).

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die gleiche Dauer wie jene von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten gewählt (Generalversammlung und Wahlen Abs. 1). Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12: Abs. (10) bis Abs. (14) sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, sofern diese Streitigkeiten durch schlichtungsförderliche Maßnahmen des Vorstands nicht beigelegt werden können. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass dem Vorstand von einem Streitteil schriftlich, mittels Telefax, eingeschriebener Briefsendung, nachvollziehbar per E-Mail oder durch persönliche Übergabe an den Vereinsobmann, ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil seinerseits innerhalb von 7 (sieben) Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich, mittels Telefax, eingeschriebener Briefsendung, nachvollziehbar per E-Mail oder durch persönliche Übergabe an den Vereinsobmann, ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 (sieben) Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts in einer dazu einberufenen Vorstandssitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur im Beisein zweier Vorstandsmitglieder beschlussfähig, die nicht gleichzeitig Teile des Schiedsgerichts sind.
- (4) Alle Vereins-Mitglieder sind berechtigt dem Schiedsgericht beobachtend beizuwohnen. Bei Vergehen dagegen kann das Schiedsgericht einen Verweis auszusprechen.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nur bei Anwesenheit aller von den Schlichtungsangelegenheiten betroffenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (6) Eine Berufung zum Urteil des Schiedsgerichtes ist nur aufgrund formaler Fehler möglich und muss binnen 7 (sieben) Tagen nach der Entscheidung schriftlich, mittels Telefax, eingeschriebener Briefsendung, nachvollziehbar per E-Mail oder durch persönliche Übergabe an den Vereinsobmann, beim Vorstand, welcher die nötige Vorgehensweise in der betreffenden Angelegenheit beschließt, von mindestens einem der Streitteile, eingereicht werden.

§ 18: Disziplinausschuss

- (1) Der Disziplinausschuss besteht aus 3 (drei) Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und 2 (zwei) Beisitzer.
- (2) Nach Bedarf wählt der Vorstand 3 (drei) zugehörige, nicht befangene Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses. Diese Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen, d.h. diese dürfen Mitglieder des Disziplinausschusses sein.
- (3) Ist ein Mitglied befangen, tritt an seine Stelle sein zugehöriges Ersatzmitglied.
- (4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Ausschuss entscheidet vereinsintern bei disziplinären Verstößen oder solchen gegen das Ansehen, die Interessen, Ziele oder Zwecke des Vereins. Er trifft seine Entscheidungen bei der möglichen Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. § 12: Abs. (13) gilt sinngemäß.
- (6) Alle Vereins-Mitglieder sind berechtigt dem Disziplinausschuss beobachtend beizuwohnen. Bei Vergehen dagegen ist der Ausschuss einen Verweis auszusprechen.
- (7) Anlassfälle können dem Disziplinausschuss durch den Obmann, dem Vorstand, die ordentlichen Mitglieder, Schiedsrichter oder Juries, wenn sie sich aus unter ihrer Leitung stehenden Turnieren ergeben, unterbreitet werden.
- (8) Nur die Mitglieder des Disziplinausschusses haben bei Beschlüssen ein Stimmrecht mit einer Stimme.
- (9) Folgende Strafen, auch in Kombination, sind möglich:
 - a) Eine öffentliche Rüge.
 - b) Eine Sperre.
 - c) Eine Geldstrafe.
 - d) Der Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Das Strafmaß wird den betroffenen Parteien und allen Mitgliedern innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach seiner Bestätigung durch den Vorstand öffentlich und schriftlich mitgeteilt und ist bindend.
- (11) Eine Berufung gegen das Urteil des Disziplinausschusses ist nur aufgrund formaler Fehler möglich und muss binnen 7 (sieben) Tagen nach der Entscheidung schriftlich, mittels Telefax, eingeschriebener Briefsendung, nachvollziehbar per E-Mail oder durch persönliche Übergabe an den Vereinsobmann, beim Vorstand, welcher die nötige Vorgehensweise in der betreffenden Angelegenheit beschließt, von mindestens einem der Betroffenen, eingereicht werden.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der Mitglieder anwesend sind und nur mit Dreiviertelmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der Vorstand hat des Weiteren dabei Sorge zu tragen, dass alle bei Vereinsgründung eingebrachten privaten Mittel und materiellen Güter, sofern noch vorhanden, an deren Einbringer/innen zurückgegeben bzw. rückerstattet werden. Das verbleibende Vermögen und die verbleibenden materiellen Güter sollen, soweit dies nicht anders beschlossen wurde, einer Organisation oder einem Verein zufallen, der die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.